

Referat R Rechnungsprüfung
Landkreis Helmstedt

Information Ratsmitglieder

Die örtliche Prüfung ist **Selbstprüfung** der Kommune durch eigene oder hierzu bestellte Prüfungsstellen. Ihre Pflichtaufgabe ist in erster Linie die **Prüfung** der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsvorgänge **auf Gesetzmäßigkeit** sowie auf **Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit**. Hierbei steht die kritische Betrachtung der Einzelvorgänge im Vordergrund.

RPÄ müssen gem. § 153 NKomVG in den Landkreisen, der Region Hannover, in den **kreisfreien und selbständigen Städten** sowie in sonstigen **Kommunen mit mehr als 30 000 Einwohnern eingerichtet sein**; andere Kommunen **können** ein RPA einrichten, wenn dafür ein Bedürfnis besteht und der Verwaltungsumfang die beträchtlichen Kosten dieser Einrichtung rechtfertigt (NKomVG).

Sofern ka. Kommunen kein eigenes RPA einrichten nimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahr – auf Kosten der Kommune. In diesen Fällen wird das Rechnungsprüfungsamt nicht „als Landkreis“ tätig, sondern als „eigenes“ Rechnungsprüfungsamt der jeweiligen Kommune, man spricht auch von Organleihe.

Die Vertretung, der die Überwachung der gesamten Kommunalverwaltung obliegt (§ 58 Abs. 4 Satz 1 NKomVG), bedarf hierzu einer Stelle innerhalb der Verwaltung, die sie sachkundig und unbeeinflusst unterrichtet. Diese Stelle ist als **örtliche Prüfungseinrichtung** das RPA. **Es ist zu diesem Zwecke der Vertretung unmittelbar unterstellt und nur ihr verantwortlich (§ 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG).** Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist zur unmittelbaren Auftragserteilung **nicht** berechtigt.

Organisatorisch ist ein Rechnungsprüfungsamt in der Regel dem Hauptverwaltungsbeamten zugeordnet, nur gelegentlich auch mal einer anderen Organisationseinheit.

Bei der **sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge** ist das RPA völlig unabhängig und an keine Weisungen gebunden (§ 154 Abs. 1 Satz 3 NKomVG). Dem RPA kann also von der Vertretung oder eingeschränkt auch vom Hauptausschuss aufgegeben werden, **was** zu prüfen, **nicht aber wie zu prüfen ist** und wie die Feststellungen zu beurteilen sind. Damit ist das RPA mit einer besonderen sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit ausgestattet, die erforderlich ist, um die Aufgaben objektiv erledigen zu können.

Das RPA bleibt trotz dieser Sonderstellung aber ein Amt der Verwaltung. Der **Leiter** und die **Prüfer** unterstehen der **Dienstaufsicht** der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstvorgesetzten, die aber wiederum hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Prüfern eingeschränkt wird.

Sonderstellung der Leiter/-innen und Prüfer/-innen der Prüfungsämter

Die Prüfungsämter bestehen aus einer Leiterin/einem Leiter und den Prüfer/innen. Für diese Bediensteten gelten Sonderbestimmungen, die die **persönliche Unabhängigkeit** sichern (§ 154 NKomVG).

Aufgaben:

Pflichtprüfungen

Kassenprüfungen

Jahresabschlussprüfungen

Prüfung konsolidierter Gesamtabchluss

Vergabevorprüfungen

Beratungen, soweit davon nicht die Unabhängigkeit tangiert wird. Das RPA darf nicht an Dingen des operativen Geschäfts mitwirken, denn es soll hinterher noch prüfen können.

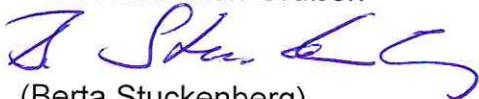
Auf die Informationen des RPA im Internet: www.helmstedt.de; > Politik und Verwaltung > Verwaltung > Verwaltungsaufbau > Referat Rechnungsprüfung (s. dort auch Power-Point „Kernaufgaben des Referates Rechnungsprüfung“) wird hingewiesen.

Jedes Ratsmitglied kann sich jederzeit mit Fragen an das Rechnungsprüfungsamt wenden und sollte in der Regel auch eine Antwort bekommen. Dies kann gelegentlich auch mit einem Hinweis auf das Auskunftsrecht gegenüber der Verwaltung (§ 56, § 58 Abs. 4 S. 2 NKomVG) / Akteneinsichtsrecht (§ 58 Abs. 4 S. 3 NKomVG) erledigt sein. Denn die Auskunftspflicht der Verwaltung geht dem Beratungsauftrag des RPA vor. Außerdem hat die/der RPA-Leiter/-in darauf zu achten, dass zum einen die gebotene Loyalität gegenüber der/dem Hauptverwaltungsbeamtin/en beachtet und der Beratungsaufwand des RPA in einem angemessenen Rahmen bleibt, denn die gesetzlichen Aufgaben §§ 155 – 158 sind vorrangig zu bearbeiten.

Ich bedanke mich für die Zusammenarbeit und hoffe, dass ich meinen eben geschilderten Ansprüchen in den letzten 17 ½ Jahren in angemessener Weise nachgekommen bin.

Ich wünsche Ihnen allen und der Kommune eine gute Zukunft und eine gute Zusammenarbeit mit meiner Nachfolgerin / meinem Nachfolger.

Mit freundlichen Grüßen



(Berta Stuckenberg)

Referatsleiterin

Internationalisierung der öffentlichen Rechnungslegung; EPSAS

Bereits seit einigen Jahren wird erwogen, die Rechnungslegungssysteme in Europa zu vereinheitlichen. Grundlage sollen also die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) sein, diese sind ein internationales Regelwerk zur Rechnungslegung im öffentlichen Sektor. Die IPSAS stellen grundsätzlich eine geeignete Grundlage für die Harmonisierung der Rechnungslegungsstandards dar.

In ihrem Bericht „Die angestrebte Umsetzung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in den Mitgliedstaaten“ aus dem Jahr 2013 hat die Europäische Kommission aus der festgestellten Heterogenität des öffentlichen Rechnungswesens in Europa die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Rechnungsführungsgrundsätze abgeleitet und strebt seither die Schaffung von einheitlichen und verbindlichen Rechnungsführungsgrundsätzen in Europa an.¹

Dazu sollen die IPSAS, International Public Sector Accounting Standards in EPSAS, European Public Sector Accounting Standards überführt und angewendet werden.

Für das Haushaltswesen sind indes neue Standards zu entwickeln (z.B. auch angelehnt an das nationale Haushaltsrecht).

EPSAS werden nicht zuletzt als unerlässlich für die weitere steuer- und haushaltspolitische Integration der EU erachtet. Aufgrund seiner mittelfristigen Ausrichtung gilt das Projekt als sehr ehrgeizig.

Im März 2013 hat sich die EU-Kommission offiziell für die Einführung der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) ausgesprochen. Die EPSAS sollen nach Vorstellung der EU-Kommission auf Basis der bestehenden International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) entwickelt werden und die Datenbasis für die haushaltspolitische Überwachung auf EU-Ebene erheblich verbessern. EPSAS soll eingeführt werden für den gesamten öffentlichen Finanzbereich, Bund, Land und Kommunen.

Als vorrangiges Ziel wird die Entwicklung und Umsetzung von harmonisierten periodengerechten Rechnungsführungsgrundsätzen für den gesamten öffentlichen Sektor, und allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen, die für alle öffentlichen Einrichtungen der einzelnen Teilsektoren des Staates (auch für Landkreise) gelten sollen, genannt.

Es besteht also die Möglichkeit, dass die EPSAS European Public Sector Accounting Standards in den nächsten Jahren das kommunale Rechnungswesen erneut deutlich verändern werden. Das deutsche Haushaltsrecht ist - wie auch das privatwirtschaftliche HGB - geprägt durch eine starke Schutzfunktion für Gläubiger und künftige Generationen (insb. Vorsichtsprinzip/ Objektivierungsgebot), während die von den IFRS beeinflussten IPSAS-Standards stärker die Informationsfunktion in den Vordergrund stellen.

Auch bezüglich der Grundprinzipien ordnungsmäßiger Buchführung besteht ein zentraler Unterschied zwischen IPSAS und Standards staatlicher Doppik in Deutschland (SsD) darin, dass das handelsrechtliche Anschaffungskostenprinzip nach den IPSAS kein allgemeiner Grundsatz ist. Ein weiterer zentraler Unterschied besteht zwischen IPSAS und SsD darin, dass das handelsrechtliche Anschaffungskostenprinzip nach den IPSAS kein allgemeiner Grundsatz ist.

¹ BMF, Monatsbericht 19.08.2016 - International Public Sector Accounting Standards vs. Stands staatlicher Doppik..

Aus Sicht von Eurostat ist EPSAS alternativlos. Anlässlich der Hamburger Finanztage im Mai 2019 ging Eurostat von einer Umsetzung EPSAS bis 2025 aus, d.h. EPSAS treten in Kraft und nationales Finanzrecht außer Kraft.

Eurostat stellt den Stand in 2019 wie folgt dar:

- EPSAS ist ein echtes europäisches Projekt –ein Projekt für Europa, für seine Governance, seine Wirtschaft und Statistik, und nicht zuletzt für seine Bürger.
- Der Entwurf des EPSAS-Rahmenkonzepts ist ausgereift.
- Die Arbeit an der Auswirkungsanalyse ist weitgehend abgeschlossen.
- Die technische Arbeit an den EPSAS ist beträchtlich fortgeschritten.
- Die meisten Mitgliedstaaten haben bereits Initiativen zur Modernisierung ihrer öffentlichen Rechnungslegung ergriffen bzw. planen zu ergreifen.

Nach einem vorliegenden Zeitplan (in 2019) von Eurostat soll mit der Umsetzung EPSAS in 2020 begonnen werden, ob dies machbar sein wird, wird von der Verfasserin dieses Beitrages jedoch bezweifelt.

Gleichwohl sollten sich die Rechnungsprüfungsämter rechtzeitig auf diese kommende Umstellung vorbereiten und sich mit EPSAS befassen, damit sie auch beratend tätig werden können.

Empfehlenswert ist der KGSt-Bericht 14/2015 Internationale Rechnungslegungsstandards und ihre Anwendung in Kommunen, European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Mit EPSAS kommen diverse Änderungen auf die Kommunen zu, andere Bewertungsregeln, d.h. Neubewertungen, höhere Rückstellungen etc. Es kann den Kommunen und den Rechnungsprüfungsämtern nur empfohlen werden, sich zügig auf EPSAS vorzubereiten und angebotene Fortbildungsmaßnahmen, Informationstagungen, Berichte der KGST als Informationsgrundlage anzunehmen.

Weitere Informationen und Literaturhinweise finden sich unter

EPSAS Webseite <https://ec.europa.eu/eurostat/web/epsas/>

<https://doppikvergleich.de/ipsas/EPSAS.html>

KGSt: Was bedeutet die Einführung europäischer Rechnungslegungsstandards für die Kommunen (EPSAS)? : KGSt®-Positionspapier März 2016.

Sonderbericht des Bundesrechnungshofes, 2017 - Angestrebte Einführung harmonisierter Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Sterz, Andrea: EPSAS' - eine Chance für eine harmonisierte Rechnungslegung in Europa.

Gerhards, R. ; Goldbach, A. (Hrsg.): Entscheidungsorientierte Verwaltungssteuerung: Entscheidungsgrundlage, Entscheidungsunterstützung, Entscheidung. Dresden: Saxonia Verlag, 2014, S. 171-186